



## Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als:

Vollmitglied  Gastmitglied  Fördermitglied

zur Textilreiniger-Innung Hamburg

Firmenname: .....

Straße Betrieb: .....

Postleitzahl, Ort: .....

Telefon: ..... Fax: .....

Mobilnummer: .....

e-Email Adresse: .....

Betriebsgründung: .....

Name des Inhabers: .....

Geburtsdatum: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Meisterprüfung: Ja  Nein  Wenn Ja, wann: .....

Anzahl Beschäftigte: ..... Lohnsumme .....

Die Anmerkungen zur Betragsberechnung der Seite 2 habe ich zur Kenntnis genommen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift und Firmenstempel

## Beitragsberechnung nach Lohnsumme

Grundbeitrag	20,00 Euro	pro Betrieb und Monat
Im Jahr	240,00 Euro	

---

Zusatzbeitrag	6 ‰	der Lohnsumme bis 50.000 Euro
	3 ‰	der Lohnsumme ab 50.000 Euro

---

Betriebe mit einer Lohnsumme unter 21.600 Euro	38,00 Euro	pro Monat ohne ‰ Berechnung
---	------------	-----------------------------

---

Gastmitglieder	38,00 Euro	pro Monat
Fördermitglieder	240,00 Euro	pro Jahr

Hiermit bestätigen wir den §73 (3 und 4) unserer Satzung

- (3) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Außerdem kann die Innung Sonderbeiträge erheben. Der Zusatzbeitrag wird in einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme erhoben. Die Mitglieder ermächtigen die Innung sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssummen der Innungsmitglieder bekannt geben oder sie zum gleichen Zweck durch den zuständigen Landesverband sowie die Zusammenschlüsse von den Landesverbänden auf Landes- und Bundesebene des Handwerks, für das die Innung gebildet ist, bei den Berufsgenossenschaften abzurufen zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

Bei Mischbetrieben, die neben der handwerklichen Leistungen aus dem Fachbereich der Handwerksinnung auch andere gewerbliche Leistungen erbringen, ist bei der Berechnung des Zusatzbeitrages dieser um den Betriebsanteil für die anderen gewerblichen Leistungen angemessen zu verringern. Der Verwaltungsbereich ist hierbei anteilmäßig auf die einzelnen Gewerbezweige umzulegen.

- (4) Die beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Innung Auskunft durch Übermittlung eines Doppels des Lohnnachweises nach §741 der Reichsversicherungsordnung zu geben.

Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert werden.